

RUBRIK: RECHTE AB-GRÜNDE

Andreas Gutmann

Ende Gelände für Systemkritik?

Der Verfassungsschutz nimmt die Klimabewegung ins Visier

Das Anti-Kohlebündnis „Ende Gelände“ ist jüngst in den Fokus der Verfassungsschutzbehörden gerückt. Während das Bundesamt für Verfassungsschutz die Gruppe in seinem Bericht für 2019 als ein „durch die postautonome IL [Interventionistische Linke, AG] beeinflusste[s] Bündnis“¹ aufführt, wird die Berliner Ortsgruppe im Bericht des Berliner Verfassungsschutz gar eigenständig als Gruppierung des Linksextremismus genannt.² Eine solche Nennung ist durchaus misslich und kann neben der stigmatisierenden Wirkung handfeste Nachteile mit sich bringen.³ „Ende Gelände“ berichtet etwa von einem Aktivist, der vom Verfassungsschutz unter Druck gesetzt wurde, um ihn zur Teilnahme an einem Ausstiegsprogramm aus dem „Linksextremismus“ zu bewegen.⁴

„Ende Gelände“ ist vor allem durch seine aufsehenerregenden Massenaktionen des zivilen Ungehorsams in Braunkohlegruben bekannt, bei denen regelmäßig auch Bagger oder Förderbänder besetzt werden. Unabhängig von der Einordnung des zivilen Ungehorsams als Protestform⁵ vermag die Warnung der Verfassungsschutzämter vor einem Teil der Klimabewegung, mit deren Forderungen ein bedeutender Teil der Bevölkerung sympathisiert, doch zu verwundern. Doch um das Klima ginge es „Ende Gelände“ sowieso nicht vorrangig – so der Verfassungsschutz –, dieses diene vielmehr als Deckmantel für antifaschistische und antikapitalistische Bestrebungen, was sich laut dem Berliner

1 Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat, Verfassungsschutzbericht 2019, 142.

2 Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Verfassungsschutz Berlin: Bericht 2019, 162 f.

3 Zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten (VVN-BdA) wegen ihres Auftauchens in einem Verfassungsschutzbericht, siehe etwa Mehmet Daimagüller, Ist Antifaschismus nicht gemeinnützig? Die VVN-BdA und der Verfassungsschutz, in: Austermann et al. (Hrsg.), Recht gegen Rechts Report 2020, Frankfurt am Main 2020, 99-105; Nele Austermann/Andreas Fischer-Lescano/Julia Gelhaar/Tore Vetter, Rubrik: Rechte Ab-Gründe, KJ 2020, 115-134 (116).

4 Ende Gelände, Pressemitteilung vom 19.5.2020 (letzter Abruf: 27.10.2020), <https://www.ende-gelae.de/press-release/pressemitteilung-vom-19-05-2020/>.

5 Siehe hierzu etwa Lena Herbers, „Wo Unrecht zu Recht wird...“ Ziviler Ungehorsam in Theorie und Praxis, Forum Recht 2020, 33-37; Saskia Stucki, In Defence of Green Civil Disobedience – Judicial Courage in the Face of Climate Crisis and State Inaction, VerfBlog 30.10.2020 (letzter Abruf: 5.11.2020), <https://verfassungsblog.de/in-defence-of-green-civil-disobedience/>.

DOI: 10.5771/0023-4834-2021-1-82

Verfassungsschutzpräsidenten Michael Fischer nicht zuletzt in einem Tweet mit dem Inhalt „System Change not Climate Change“ zeige.⁶

In ihrer Skurrilität ist diese Begründung durchaus symptomatisch für eine Kernproblematik des Verfassungsschutzes, dem regelmäßig eine Verharmlosung des Rechtsextremismus und unverhältnismäßige Verfolgung linker Gruppen vorgeworfen wird.⁷ Besonders vor dem Hintergrund des rechtsextremen Terrors und der Rolle der Verfassungsschutzbehörden im NSU-Skandal, erscheint es zynisch, dass nun Teile der Klimabewegung ausdrücklich wegen ihrer antifaschistischen Positionierung in den Fokus der Ämter rücken.

Diese Ausrichtung des Verfassungsschutzes ist Ausdruck der häufig als Hufeisentheorie bezeichneten Extremismusdefinition, nach welcher die Mitte der Gesellschaft von den rechten und linken Rändern her gleichermaßen bedroht wird. Diese Extremismustheorie wurde nicht nur in den Sozialwissenschaften widerlegt,⁸ auch (verfassungs-)rechtlich findet sie keinen Rückhalt. Dem Verfassungsschutz ist der Schutz vor Bestrebungen, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung (fdGO) richten, aufgegeben. Nach § 16 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes informiert das Amt in seinem jährlichen Bericht über derartige Bestrebungen.

Der Begriff der fdGO wurde vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zur Sozialistischen Reichspartei definiert⁹ und im jüngsten NPD-Urteil¹⁰ erneut konkretisiert. Die fdGO umfasst nach dem Bundesverfassungsgericht nur wenige „für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich[e]“¹¹ Prinzipien wie die Menschenwürde,¹² die Rechtsstaatlichkeit¹³ oder eine demokratische Mitbestimmung, wobei diese nicht einmal zwingend ein parlamentarisches System erfordere.¹⁴

Die fdGO als Leitbild des Verfassungsschutzes ist daher also richtigerweise eng auszulegen. Da insbesondere die Meinungs- und Versammlungsfreiheit auch das Recht beinhalten, in den Grenzen des Art. 79 Abs. 3 GG auf eine Änderung der Verfassung hinzuwirken, darf nicht jede radikale Kritik an der Rechtsordnung als Gefahr für die fdGO verunmöglicht werden. Keinesfalls erfordert die fdGO eine kapitalistische Wirtschaftsordnung.¹⁵ Auch die Forderung eines die Grenzen des Art. 79 Abs. 3 GG wahrenenden System-Changes ist – anders als die Infragestellung der Menschenwürde bestimmter Menschengruppen¹⁶ – eine verfassungsrechtlich legitime politische Position.

6 Ende Gelände für Systemkritik, taz 27.5.2020 (letzter Abruf: 27.10.2020), <https://taz.de/Ende-Gelände-im-Verfassungsschutzbericht/!5685153/>.

7 Siehe etwa Peer Stolle, „Hauptsache, die Sozialisten sind weg!“ Der Verfassungsschutz und der Einfluss seiner Publikationen, in: Austermann et al. (Hrsg.), Recht gegen Rechts Report 2020, Frankfurt am Main 2020, 77-84.

8 Hierzu etwa Martin Kutscha, Welche Verfassung schützt der Verfassungsschutz?, in: Lange/Lanfer (Hrsg.), Verfassungsschutz, Wiesbaden 2016, 41-54 (44) m.w.N.

9 BVerfGE 2, 1-79 (12 f.).

10 BVerfGE 144, 20-369.

11 Ebd., 205.

12 Ebd., 206 ff.

13 Ebd., 210 ff.

14 Ebd., 208 f.

15 Maximilian Fuhrmann/Martin Hünemann, Äquidistanz: der Kampf gegen links im Kontext des Extremismusmodells, in: Schmincke (Hrsg.), NSU-Terror, Bielefeld 2013, 91-105 (94).

16 Dies attestiert BVerfGE 144, 20-369 (246) der NPD.

Im Rahmen des weiten Ermessens- und Beurteilungsspielraums, der den Sicherheitsbehörden eingeräumt wird, entwickelt der Begriff jedoch ein gewisses Eigenleben. Er wird zur „eine[r] vage[n] Umschreibung für den gesellschaftlichen Status quo in Deutschland. In anderen Worten: Die Ämter werden tätig bei Bestrebungen gegen die hegemoniale Anschauung in Deutschland.“¹⁷ Indem die Verfassungsschutzämter im Fall „Ende Gelände“ also für sich beanspruchen definieren zu dürfen, welche Forderungen zur Bewältigung der Klimakrise legitim sind und welche diesen Rahmen überschreiten, wird deutlich, dass es sich beim Verfassungsschutz um einen politischen Akteur und mitnichten um eine technokratische Behörde handelt.

Die „Renazifizierung“ der bundesdeutschen Justiz



Richter der eigenen Sache

Die „Selbstexkulpation“ der Justiz nach 1945, dargestellt am Beispiel der Todesurteile bayerischer Sondergerichte

Von Dr. Markus Materna

2021, 571 S., brosch., 119,- €
ISBN 978-3-8487-7033-5

Nach 1945 kamen NS-Juristen in großer Zahl im bundesdeutschen Justizdienst unter. Doch wie konnte dies geschehen? Welche Mechanismen führten zu dieser „Renazifizierung“ der Justiz? Diese und weitere Fragen versucht der Autor in dieser quellengesättigten Detailstudie erstmals akkurat zu beantworten.

 Nomos
eLibrary nomos-elibrary.de

Bestellen Sie im Buchhandel oder
versandkostenfrei online unter [nomos-shop.de](https://www.nomos-shop.de)

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos

17 Moritz Assall, Verfasstheit, nicht Verfassung: der Verfassungsschutz als Hegemonieapparat, in: Schmincke (Hrsg.), NSU-Terror, Bielefeld 2013, 107-114 (110).